



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO - Handwerkerparkausweis

Antragsdatum

Angaben zur antragstellenden Firma

Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

☐ Entspricht der rechnungsempfangenden Person

Daten einer Ansprechperson

Name, Vorname

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Weitergehende Angaben

Bei der o. g. Firma handelt es sich um...

(Bitte wählen Sie **eine** der Auswahlmöglichkeiten aus.)

☐ Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkerkarte beifügen)

Bezeichnung/Art: _____

☐ Handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen)

Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten: _____



Mit diesem Antrag wird beantragt:

(Bitte wählen Sie eine der Auswahlmöglichkeiten aus.)

- ☐ Neuantrag – Ersterteilung einer Ausnahmegenehmigung – Handwerkerparkausweis
- ☐ Fristverlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung

Bitte geben Sie hier Ihre alte Ausnahmegenehmigungs-Nummer an: _____

- ☐ Änderungsantrag zu einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung

Bitte geben Sie hier Ihre alte Ausnahmegenehmigungs-Nummer an: _____

Der Antrag wird gestellt für folgende/n Regierungsbezirk/e:

- ☐ Regierungsbezirk Arnsberg
- ☐ Regierungsbezirk Arnsberg + zusätzliche/r Regierungsbezirk/e
*Bitte wählen Sie den/die zutreffenden zusätzlichen Regierungsbezirk/e aus (Mehrfachauswahl möglich.
Bitte beachten Sie die unten angeführten Gebührenhöhen in Abhängigkeit der Anzahl der ausgewählten
Regierungsbezirke)*
- ☐ Regierungsbezirk Detmold
- ☐ Regierungsbezirk Düsseldorf
- ☐ Regierungsbezirk Köln
- ☐ Regierungsbezirk Münster
- ☐ Alle Regierungsbezirke innerhalb Nordrhein-Westfalens

Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt für die folgenden Fahrzeuge:

(Bitte beachten Sie, dass eine Ausnahmegenehmigung für maximal fünf Fahrzeuge im Wechsel beantragt werden kann.)

Amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____



Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt ab dem folgenden Zeitpunkt:

(Bitte wählen Sie eine der Auswahlmöglichkeiten aus.)

- ☐ Zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- ☐ Ab dem: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme...

- ☐ ... des Erlasses bzgl. der „Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste“ des früh. Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2015.
[Ministerium für Verkehr NRW - Gewerbe-Parkerlass](#)
- ☐ ... darüber, dass der Antrag ausschließlich mit allen unten angeführten pflichtigen Anlagen bearbeitet werden kann. Unvollständige Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.
- ☐ ... darüber, dass im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung - Handwerkerparkausweis Jahresgebühren gemäß der Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in den folgenden konkreten Höhen anfallen:
- Für den Regierungsbezirk Arnsberg 150,00 €,
 - für jeden weiteren Regierungsbezirk zuzüglich 50,00 € oder
 - für ganz Nordrhein-Westfalen 300,00 €.

Dieselben Gebühren werden nach Ablauf des ursprünglich genehmigten Jahres erhoben, sollten Sie eine Fristverlängerung beantragen.

- ☐ der anhängigen Datenschutzhinweise und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift

Pflichtige Anlagen:

- Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben (keinen Handelsregisterauszug) bzw.
- Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Kopien der aktuellen Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 (beidseitig) zzgl. Nachweis über zuletzt erfolgten TÜV
- Aktuelle Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die festen Firmenbeschriftungen sowohl der Fahrer- als auch der Beifahrerseite gut ersichtlich sind.



Hinweise:

- Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken an folgenden Stellen erlaubt:
 - im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
 - auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
 - auf Bewohnerparkplätzen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung **maximal fünf Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei die **Ausnahmegenehmigung im Original nur bei einem Fahrzeug benutzt werden darf**. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge muss ein separater Antrag gestellt werden.

Als „Service- und Werkstattfahrzeuge“ werden Fahrzeuge anerkannt,

- die Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen bzw.
 - umfangreiches oder schweres Material transportieren müssen,
 - die mindestens ein Kombi/Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zul. Gesamtgewicht sind.
- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Die Genehmigung berechtigt **nicht zum Parken am Betriebssitz**. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer **festen, gut lesbaren Firmenaufschrift an beiden Fahrzeuglängsseiten versehen sein. Eine Beschriftung im Heck- oder Frontbereich reicht nicht aus**. Dem Antrag sind Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen als auch die Beschriftungen des Fahrzeugs gut ersichtlich sind. Ggf. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
- Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

DATENSCHUTZHINWEISE

(Information gemäß Art. 13, 14 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten)

Ab 25.05.2018 ist die von der EU erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Dortmund:

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: tiefbauamt@stadtdo.de

2. Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter:

Stadt Dortmund
Die/der behördl. Datenschutzbeauftragte
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtdo.de

3. Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dortmund erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung Ihres Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Rahmen von Baustellen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a), c), e); Abs. 3 DSGVO i. V. m. §§ 18f. StrWG NRW.

Die Nutzung des digitalen Assistenten ist freiwillig und stellt lediglich einen zusätzlichen elektronischen Zugang zur Verwaltung im Sinne des Onlinezugangsgesetzes dar. Es steht Ihnen jederzeit offen, sich mit Ihren Anliegen schriftlich oder persönlich an das Tiefbauamt zu wenden.

Die Daten werden von den Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde ausschließlich für den bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet. Sie werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die gesetzlich vorgeschriebenen Stellen weitergeleitet (Polizei, Straßenbaulasträger etc.). Im Bedarfsfall werden diese Daten an übergeordnete Behörden (u.a. Bezirksregierung Arnsberg) weitergeleitet.

Ihre Daten werden bei der Nutzung des Online-Formulars für 30 Tage im Formular-System gespeichert und anschließend automatisch gelöscht. Sofern Sie das Formular nach vorheriger Anmeldung im Serviceportal verwenden, beachten Sie bitte, dass die dort gültigen Datenschutzbestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Von Ihnen eingereichte Anträge werden 180 Tage lang in Ihrem Servicekonto hinterlegt und anschließend automatisch gelöscht. Mit Betätigung der Schaltfläche „Einreichen“ am Ende des Ausfüllprozesses erfolgt eine elektronische Übermittlung an die Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt. Die übermittelten Daten werden vom Tiefbauamt nach Abschluss der Bearbeitung 5 Jahre lang gemäß der Aktenordnung der Stadt Dortmund aufbewahrt und anschließend vernichtet.

4. Folgende Datenschutzrechte haben Sie:

Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

Ebenso haben Sie das Recht, der Verarbeitung und der Datenübertragung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei jeder zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Wir empfehlen Ihnen jedoch, eine Beschwerde zunächst an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich lösen können.

Für eine zügige Bearbeitung bitten wir Sie, Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte schriftlich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten. Für eine Kontaktaufnahme per E-Mail weisen wir Sie darauf hin, dass unverschlüsselte E-Mails auf allen Internet-Strecken unbefugt mitgelesen und verändert werden können.

Stadt Dortmund

